

## **Hinweise zur Förderung von Starterkursen für Geflüchtete, Vertriebene und Zugewanderte in Mecklenburg-Vorpommern**

### **Vorbemerkung**

Gute Verständigung und ein rascher Erwerb der deutschen Sprache ist für Zugewanderte, die in unserem Land leben, von elementarer Bedeutung. Der Bund ist zuständig für grundlegende Integrationsmaßnahmen zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und zur Vermittlung von Kenntnissen der hiesigen Rechtsordnung und Kultur.

Das dafür geschaffene „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes bildet die Basis für den Erwerb der deutschen Sprache und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Zugewanderten.

Ergänzend und nachrangig zu dem Sprachförderangebot des Bundes fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern Starterkurse für einen ersten Spracherwerb und zur Orientierung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Starterkurse sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Regel durch zugelassene Integrationskursträger initiiert werden.

Die Starterkurse richten sich an alle Geflüchteten, Vertriebenen und Zugewanderten, die nicht die Möglichkeit haben, zeitnah an den bundesgeförderten Regelangeboten (z.B. Integrationskurs, Erstorientierungskurs) teilzunehmen. Im Vordergrund steht dabei der schnelle Zugang mit einem niedrighschwelligem Ansatz insbesondere auch für Mütter mit Kindern und Menschen mit Behinderung.

### **1. Ziele der Starterkurse**

Mit dem Starterkurs sollen die Teilnehmenden in ihrer speziellen Lebenssituation unterstützt und gestärkt werden. Dazu erwerben sie einfache Deutschkenntnisse in Verbindung mit grundlegendem landeskundlichem Wissen für eine erste Orientierung im Alltag. Die deutsche Sprache wird anhand von einfachen Alltagssituationen vermittelt.

Im Vordergrund steht der schnelle Zugang mit einem niedrighschwelligem und soweit möglich barrierefreien Ansatz. Die Starterkurse sind im Ablauf und in der räumlichen Ausstattung so zu gestalten, dass die Teilnehmenden ihre (nicht schulpflichtigen) Kinder mitbringen können, sofern eine sonstige Kinderbetreuung nicht sichergestellt werden kann. Auf eine Abschlussprüfung ist zu verzichten. Der Kurs wird mit einem Teilnahmezertifikat abgeschlossen.

### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **a) Anbieter der Starterkurse**

Auf Antrag können zugelassene Integrationskursträger auf Basis eines vorzulegenden Konzeptes eine Förderung zur Durchführung von Starterkursen erhalten. In Ausnahmefällen

können auch Träger einen Antrag stellen, die keine Zulassung zur Durchführung von Integrationskursen haben, aber bereits Erfahrungen im Bereich der Erwachsenenbildung mit Zugewanderten nachweisen können (z.B. Erstorientierungskurse).

#### **b) Umfang und Inhalte der Starterkurse**

Der Starterkurs umfasst 90 Unterrichtseinheiten (UE)<sup>1</sup>, die sich in Modulen aufteilen können (Beispiel siehe Anlage). In den Modulen soll alltagsrelevantes Wissen, Werte, Normen und Gepflogenheiten des Zusammenlebens vermittelt werden. Dazu zählen insbesondere Themengebiete wie Umgangsformen, Tagesablauf, Beruf, Kindergarten/Schule, Einkaufen, Gesundheit, Verkehr, Wohnen sowie allgemeine oder regionale Sitten und Gebräuche.

#### **c) Teilnahmeberechtigte Personen**

Die Starterkurse richten sich an Geflüchtete, Kriegsvertriebene und Zugewanderte, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse vorweisen und nicht zeitnah an einem Sprachkurs des Bundes teilnehmen können.

#### **d) Mindestteilnehmenden Zahl**

An einem Sprachkurs nehmen mindestens sieben Personen und maximal 16 Personen teil. Fällt die Teilnehmerzahl unter die vorgenannten Mindestteilnehmerzahlen und können keine neuen Teilnehmenden gewonnen werden, ist der Kurs bei Unwirtschaftlichkeit abzubrechen. Sind bereits zwei Drittel des Kurses absolviert, kann der Kurs vollendet werden.

#### **e) Unterrichtsprinzipien**

Der Starterkurs orientiert sich an den grundsätzlichen Prinzipien der Erwachsenenbildung und der Vermittlung von Sprachkenntnissen. Im Interesse eines konsequenten Praxisbezuges sollen lebensweltnahe Kommunikationssituationen inszeniert werden.

#### **f) Lehrkräfte**

Mindestkompetenzanforderungen an Lehrkräfte in den Starterkursen sind grundsätzlich eine anerkannte pädagogische Ausbildung und Erfahrungen in der Vermittlung von Deutsch oder anderen Sprachen.

Eine fremdsprachliche Lehrkraft muss mindestens ein Sprachniveau von B2 in Deutsch nachweisen. Das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikationen der einzusetzenden Lehrkraft ist vom kursdurchführenden Träger mit der Antragstellung zu bestätigen.

### **3. Verfahren**

#### **a) Antragsverfahren**

Für die Beantragung eines Zuschusses aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung des Starterkurses stellt das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ein Antragsdokument als Datei zur Verfügung. Anträge sind spätestens vier Wochen vor geplanten Kursbeginn beim LAGuS einzureichen. Mit dem Antrag ist ein Konzept vorzulegen, das die konkreten Inhalte und eine Darstellung der geplanten (modularen) Umsetzung enthalten muss (Inhalte siehe Punkt 2b).

---

<sup>1</sup> 1 UE = 45 Minuten

### **b) Förderhöhe und Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendung erfolgt im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 Euro pro Starterkurs. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ergeht mittels Bescheid.

### **c) Auszahlungs- und Nachweisverfahren**

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vollständig ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Teilnehmerliste sowie aus einer tabellarischen Darstellung zur zeitlichen Umsetzung der Unterrichtseinheiten (Zeitplan).

Der Bescheid regelt verbindlich im Weiteren das Auszahlungs- und Nachweisverfahren.